

# Die EMRK und die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen

## Citation for published version (APA):

Klip, A. H. (2004). Die EMRK und die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen. In J. Renzikowski (Ed.), *Die EMRK im Privat-, Straf- und Öffentlichen Recht, Grundlagen einer europäischen Rechtskultur* (pp. 123-143). Manz/Nomos/Schulthess.

## Document status and date:

Published: 01/01/2004

## Document Version:

Early version, also known as pre-print

## Please check the document version of this publication:

- A submitted manuscript is the version of the article upon submission and before peer-review. There can be important differences between the submitted version and the official published version of record. People interested in the research are advised to contact the author for the final version of the publication, or visit the DOI to the publisher's website.
- The final author version and the galley proof are versions of the publication after peer review.
- The final published version features the final layout of the paper including the volume, issue and page numbers.

[Link to publication](#)

## General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal.

If the publication is distributed under the terms of Article 25fa of the Dutch Copyright Act, indicated by the "Taverne" license above, please follow below link for the End User Agreement:

[www.umlib.nl/taverne-license](http://www.umlib.nl/taverne-license)

## Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us at:

[repository@maastrichtuniversity.nl](mailto:repository@maastrichtuniversity.nl)

providing details and we will investigate your claim.

## Die EMRK und die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen

Formatted: German  
(Germany)

8. Dezember 2003

Prof. dr. André Klip

Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Internationales Strafrecht  
Universität Maastricht, Niederlande

### 1. Problemdarstellung: EMRK und individuelle Staatenverantwortlichkeit

Das System der EMRK beruht im wesentlichen darauf, dass immer festgestellt werden kann, welcher Staat für eine Konventionsverletzung verantwortlich ist.<sup>1</sup> Dieser Ausgangspunkt trifft im Jahr 2003 nicht mehr zu. Bei der Annahme der Konvention im Jahr 1950 war die Auslieferung die einzige Form der Rechtshilfe die soweit entwickelt war, dass sie in der EMRK erwähnt wurde. Art. 5 Abs. 1 lit. f EMRK nennt, mehr ist es nicht, die Auslieferung als Grundlage für eine Freiheitsentziehung. Fünfzig Jahre später sind neue Formen der Zusammenarbeit in Strafsachen entstanden; bereits existierende Formen haben sich ausgedehnt und weiter entwickelt. Es handelt sich dabei um die Rechtshilfe bei der Beweiserhebung, die Rechtshilfe bei der polizeilichen Datenverarbeitung, die Übertragung der Strafverfolgung, die Anerkennung von Strafurteilen und die Einziehung von Vermögensgegenständen sowie von Erträgen aus Straftaten.

Formatted: German  
(Germany)

Auch wenn viele dieser Formen für manche Staaten noch fremd sind, so sind sie doch als Formen der klassischen Rechtshilfe zu bezeichnen. Bei der klassischen internationalen Rechtshilfe bittet der ersuchende Staat den ersuchten Staat um Rechtshilfe. Art. 6 EMRK ist für die meisten Formen der Zusammenarbeit die wichtigste Bestimmung. Dadurch ist der allgemeine Begriff eines fairen Verfahrens auch auf die Rechtshilfe anzuwenden. Die Rechtsprechung zu Art. 6 EMRK verlangt, dass das Strafverfahren als ganzes betrachtet wird und nimmt die Rechtshilfe grundsätzlich nicht davon aus. Aber in welchem Staat steht der Betroffene unter Anklage (criminal charge) im Sinne von Art. 6 EMRK? Eine Beurteilung des Verfahrens als fair beschränkt sich nicht auf eine Momentaufnahme, sondern erfordert eine Gesamtbetrachtung des ganzen Verfahrens.<sup>2</sup> Aus diesem Grund ist es schwierig, den Rechtshilfe leistenden Staat nur für einen Bruchteil des gesamten Verfahrens zur Verantwortung zu ziehen. Der Rechtshilfe leistende Staat hat keinen Überblick über das gesamte Verfahren. Er beherrscht es auch nicht. Deshalb ist seine genaue Verantwortung nur schwierig festzustellen. In anderen Fällen als der Rechtshilfe bei der Beweiserhebung werden Art. 5 und 8 EMRK eher eine Bedeutung gewinnen. Dabei geht es um Freiheitsentziehungen sowie um das Verbot der Verletzung der Privatsphäre. Unter Umständen kann auch Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls bei der Einziehung von Vermögen eine Rolle spielen.

Formatted: German  
(Germany)

Es ist sehr wichtig, zu erkennen, dass die Verhältnisse bei der Auslieferung, im Gegensatz zu anderen Formen der Rechtshilfe relativ klar sind. Solange sich die Person im ersuchten Staat befindet, ist dieser für die Beachtung der Garantien der EMRK verantwortlich. Gerade weil er die Macht über die betreffende Person hat, wird der ausliefernde Staat etwa von den Garantien

<sup>1</sup> Deirdre Curtin, EU Police Cooperation and Human Rights Protection: Building the Trellis and the Vine, in: Scritti in onore di Giuseppe Federico Mancini, Vol. II, p.227-256.

<sup>2</sup> EuGMR, 24. November 1986, Unterpertinger gegen Österreich, Series A-Vol. 110 und EuGMR, 19. Februar 1991, Isgró gegen Italien, Series A-Vol. 194.

Formatted: German  
(Germany)

der Art. 2 und 3 EMRK angesprochen. So darf eine Person nicht an einen anderen Staat ausgeliefert werden, wenn er dort von Folter oder gar Todesstrafe bedroht ist.<sup>3</sup> Mit der Überstellung geht die Verantwortung auf den ersuchenden Staat über, der sodann dafür Sorge tragen muss, dass die Rechte der ausgelieferten Person beachtet werden. Diese Aufteilung der Verantwortung lässt sich nicht unbesehen auf andere Formen der Rechtshilfe übertragen. Welcher Staat trägt etwa die Verantwortung für eine Verletzung der EMRK, wenn in Deutschland unrechtmässig Beweise erhoben wurden, die in einem Verfahren in Dänemark verwendet wurden? Gegen welchen Staat muss sich die Beschwerde richten, wenn die Niederlande ein spanisches Urteil zur Strafvollstreckung übernehmen? Muss bei der Beantwortung dieser Fragen danach unterschieden werden, ob die Beweise oder das Urteil aus einem Konventionsstaat oder aus einem Nicht-Vertragsstaat, zum Beispiel den USA übernommen werden? Kann man von Nicht-Vertragsstaaten überhaupt die Beachtung der Konventionsbestimmungen verlangen?<sup>4</sup> Ändern sich die Verpflichtungen für Konventionsstaaten, wenn sie mit Nicht-Vertragsstaaten zusammen arbeiten? Für die Beantwortung dieser Fragen spielen nicht nur die verschiedenen Rechte aus dem ersten Kapitel der Konvention eine Schlüsselrolle. Vielmehr muss zuvörderst geklärt werden, wann sich jemand "within the jurisdiction" eines Staates im Sinne von Art. 1 EMRK befindet. Möglicherweise richtet sich die Verantwortung bei der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen unterschiedlich je danach aus, welches von der Konvention garantierte Recht betroffen ist.

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

## 2. Die klassische Zusammenarbeit in Strafsachen

Einige Beispiele unterschiedlicher Formen der klassischen internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sollen die Problematik näher illustrieren.

Formatted: German (Germany)

### a. Rechtshilfe bei der Beweiserhebung

Für ein Strafverfahren, das in Schweden geführt wird, leistet Frankreich Rechtshilfe. Zwar wird ein Zeuge in Paris vernommen, aber der Antrag auf Anwesenheit des Verteidigers, um das Fragerecht des Beschuldigten wahrzunehmen, wird von dem französischen Gericht abgelehnt. Welcher Staat ist für die Wahrung der Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK verantwortlich? Ist es Schweden, weil dort das Protokoll der Vernehmung des Zeugen durch den französischen Richter als Beweismittel verwertet wird? Ist es Frankreich, weil es dadurch, dass der Verteidiger nicht zugelassen wurde, selbst gegen Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK verstösst? Oder soll der Angeklagte seine Beschwerde gegen beide Staaten richten?

Formatted: German (Germany)

Deleted: ,

### b. Rechtshilfe bei dem Austausch von Informationen

Ähnliche Fragen stellen sich bei der Verwendung von polizeilichen Informationen aus dem Ausland, die dort unter Verletzung von Artikel 8 EMRK gesammelt wurden.

### c. Übertragung der Strafverfolgung

Kann ein Beschuldigter sich bei beiden Staaten darüber beklagen, dass die Übertragung seiner Strafverfolgung von Dänemark an die Türkei nicht innerhalb einer "reasonable time" im Sinne von Art. 6 EMRK stattfand?

Formatted: German (Germany)

<sup>3</sup> Siehe EuGMR, 7. Juli 1989, Soering gegen Vereinigtes Königreich, Series A-Vol. 161 und A. Smeulers, In staat van uitlevering, Diss. Maastricht 2003.

<sup>4</sup> Siehe Klip/ van der Meer, Dilemma's bij de overbrenging van gedetineerden naar Nederland, in; Moerings/ Pelsler/ Brants (Hrsg.), Morele kwesties in het strafrecht, Utrecht 1999, S. 357.

Formatted: German (Germany)

#### d. Übertragung von Strafurteilen

Sind die Niederlande aus Art. 5 oder 6 EMRK verantwortlich, wenn sie ein marokkanisches Urteil zur Strafvollstreckung übernehmen, das unter grober Verletzung der Verfahrensgarantien der EMRK zustande gekommen war? Diese Frage ist nicht nur hypothetisch: Tatsächlich hat sich die niederländische Regierung lange gegen die Initiative des Parlaments gewehrt, mit Marokko einen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung von Strafurteilen zu schließen. Einerseits befürchtete die Regierung, dass überstellte Häftlinge sich mit Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen gegen die Niederlande richten würden.<sup>5</sup> Auf der anderen Seite war klar, dass eine solche Haltung dazu führen würde, dass eigene Staatsangehörige weiterhin unter den menschenunwürdigen Zuständen in ausländischen Gefängnissen zu leiden hätten. Neben die erste Menschenrechtsverletzung durch das unfaire Gerichtsverfahren würde dann die zweite durch die Art und Weise der Strafvollstreckung treten. Was sagt die EMRK zu diesem Dilemma?

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

#### e. Einziehung von Vermögensgegenständen

Hat Schweden sich vor dem EGMR zu verantworten, wenn es Vermögen beschlagnahmt, das aufgrund von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen unter Sanktionsbeschlüssen fällt, ohne dass die nationalen Gerichte überprüfen – vielleicht dürfen sie es auch gar nicht –, ob ein hinreichender Tatverdacht vorliegt?<sup>6</sup>

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

#### Zwischenergebnis

Die Probleme werden im Hinblick auf die Verantwortlichkeit für eine Konventionsverletzung im Rahmen der klassischen Rechtshilfe immer drängender. Fraglich ist, ob bereits allein die Existenz eines Rechtshilfeabkommens zwischen den betroffenen Staaten zu einer gemeinsamen Verantwortung führt. Nach der Rechtsprechung des EGMR scheint das nicht so zu sein. Das leuchtet ein, weil der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung betont, dass es nicht auf die Rechtslage in abstracto ankommt, sondern auf den konkreten Sachverhalt.<sup>7</sup> Ausserdem können internationale Verträge zwar Kompetenzen und Verantwortung regeln, aber daraus folgt noch nichts für die ausschliesslich nach der EMRK zu beantwortenden Frage nach der Anwendbarkeit der Konventionsgarantien. In diesem Zusammenhang hat der EGMR erst jüngst ausgeführt: “Where States establish international organisations, or *mutatis mutandis* international agreements, to pursue co-operation in certain fields of activities, there may be implications for the protection of fundamental rights. It would be incompatible with the purpose and object of the Convention if Contracting States were thereby absolved from their responsibility under the Convention in relation to the field of activity covered by such attribution.”<sup>8</sup> Für die Feststellung, inwieweit Staaten aufgrund der EMRK für das Verhalten anderer Staaten Verantwortung tragen, darf der Blick nur auf die strafrechtliche Zusammenarbeit beschränkt werden, sondern es sind alle Bereiche zu untersuchen, in denen Staaten sehr eng zusammenarbeiten. Auch solche Fälle ausserhalb des Strafrechts werde ich deshalb in die folgenden Überlegungen mit einbeziehen.

Formatted: German (Germany)

Deleted: n

Formatted: English (U.S.)

Formatted: English (U.S.)

Formatted: German (Germany)

### 3. Neuere und intensivere Formen der Zusammenarbeit

#### a. Europol

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

<sup>5</sup> Kamerstukken II, 1997-1998, 25203, Nr.8, S.9.

<sup>6</sup> Siehe dazu ein Beschluss des Präsidenten des erstanzlichen Gerichts der EG, 7. Mai 2002, Aden u.a. gegen den Rat der EU und die EG Kommission, T-306/01 R.

<sup>7</sup> EuGMR, 11. Januar 2001, Xhavera gegen Italien und Albanien, 39473/98.

<sup>8</sup> EuGMR, 7. März 2002, T.I. gegen Vereinigtes Königreich, 43844/98.

Europol erhält die Daten durch die Zuarbeit der verschiedenen nationalen Behörden. Dabei kann es vorkommen, dass Portugal Informationen liefert, die unter Verletzung Art. 8 EMRK gewonnen wurden. Wer ist nun etwa für die Verarbeitung und den Gebrauch solcher Informationen in Österreich verantwortlich? Unterliegt Europol einer eigenen Verantwortung gegenüber der EMRK, wenn es Mitgliedstaaten berät und in verschiedenen Fällen ihre Operationen koordiniert um konkrete Zwangsmassnahmen vorzunehmen? Kann ein Bürger eine Beschwerde gegen Europol in Strassburg einreichen?

b. Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Zahlreiche Verträge ermöglichen die operationelle Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Zollfahndungen verschiedener Länder.<sup>9</sup> Obwohl aus ermittlungstechnischen Gründen eine intensive Zusammenarbeit grosse Vorteile bietet, ist die Rechtslage äusserst komplex. Nach welchem Recht handelt ein internationales Team aus Polizeibeamten verschiedener Staaten? Welches Gericht ist zuständig, wenn ein Tatverdächtiger sich darüber beschwert, dass die Ermittlungen und seine Verhaftung durch ein deutsch-niederländisch-belgisches Team, irgendwo in der Nähe von Lüttich oder Aachen oder Maastricht, rechtswidrig waren? Und nach welchem Recht soll überhaupt festgestellt werden, was (un)rechtmässig ist?

Deleted: Joint Investigation Teams

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

c. Eurojust

Ähnliche Fragen treten auch hier auf. Denn die Entscheidungen über Ermittlungen, Verhaftungen oder die Einstellung des Verfahrens werden von einem Gremium getroffen, dessen Mitglieder aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten kommen.<sup>10</sup>

Formatted: German (Germany)

d. Europäischer Haftbefehl

Wenn dieser Rahmenbeschluss, wie vorgesehen, am 1.1.2004 in Kraft tritt, sollte es so gut wie ausgeschlossen sein, eine Auslieferung zu verweigern.<sup>11</sup> Ein Antrag aus dem Ausland kann kaum geprüft werden, sondern dem Auslieferungsersuchen muss stattgegeben werden. Welches Land hat sich vor der EMRK zu verantworten, wenn sich eine Person auf Grund eines unrechtmässigen finnischen Haftbefehls in Deutschland zu Unrecht in Auslieferungshaft befand, sodann nach Helsinki befördert und anschliessend doch freigelassen wurde?

Formatted: German (Germany)

e. Die zukünftige Europäische Staatsanwaltschaft

Hierbei handelt es sich um eine ganz besondere Fallkonstruktion. Beweise werden in der gesamten EU von den verschiedenen nationalen Behörden, sowie von der Kommission und den EU-Behörden gesammelt. Zwangsmittel werden von nationalen Behörden angewendet. Der Europäische Staatsanwalt bestimmt, in welchem Land die Strafverfolgung stattfindet. Wer trägt die Verantwortung für welches Handeln nationaler oder europäischer Behörden?

f. Abhören von Telekommunikation

Technisch ist es unschwer möglich, dass französische Behörden ein Gespräch abhören, welches eine Person in Deutschland mit einer anderen Person in Italien führt. Gerade hier tritt die Problematik besonders zu Tage. Untersteht eine Person, deren Telefongespräch von einem anderen Staat aus abgehört wird, der "jurisdiction" dieses Staates?<sup>12</sup>

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

<sup>9</sup> Siehe EU Rechtshilfeübereinkommen 2000, Übereinkommen über die Amts- und Rechtshilfe der

Zollfahndungen 1997, Konvention gegen das grenzüberschreitende Verbrechen 2000 und 2. Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen 2001.

<sup>10</sup> Beschluss zur Gründung von Eurojust, Amtsblatt EG 2002, L63/1.

<sup>11</sup> Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, Amtsblatt EG 2002, L190/1.

<sup>12</sup> Nach Auffassung der niederländischen Regierung ja, siehe Kamerstukken II, 2000-2001, 27591, Nr. 2, S. 28.

#### 4. Faktische Probleme des Betroffenen

Wie erfährt eine betroffene Person, welcher Staat/welche Staaten welche Rechte verletzt hat/haben? Häufig erlangt ein Angeklagter erst dann Kenntnis von einer Rechtshilfeleistung, nachdem die Rechtshilfe schon längst geleistet ist. Dabei liegt das Risiko bei ihm, dass beide Staaten ihre Verantwortung abstreiten: Frankreich, weil dort das Strafverfahren nicht durchgeführt wird, Schweden, weil das, was sich in Frankreich abgespielt hat, natürlich unter französischer Verantwortung stattgefunden hat.

Auch bei der polizeilichen Rechtshilfe kann es sein, dass erst Jahre später ans Licht kommt, dass Rechtshilfe geleistet wurde. Die Verteidigung verfügt nicht über die Mittel, um den Beweis zu erbringen, wer wem in welchem Umfang Rechtshilfe geleistet hat. In dem rechtshilfeleistenden Staat hat die Verteidigung dazu auch keinen locus standi. Die diversen Schwierigkeiten bei der Feststellung der Verletzung und bei ihrem Beweis sowie bei der Beurteilung der Frage, welcher Staat/welche Staaten die Verletzung begangen hat/haben, führen kumulativ dazu, dass die Beschwerde möglicherweise gegen den falschen Staat gerichtet wird.

Deleted: B

Die EMRK stösst durch die neue Entwicklung, dass Staaten für eine Rechtsverletzung nicht mehr allein, sondern gemeinsam mit anderen verantwortlich sind, an ihre Grenzen.<sup>13</sup> Deshalb soll jetzt untersucht werden, welche Anforderungen die EMRK an die Zusammenarbeit von Konventionsstaaten untereinander stellt, sowie welche Verpflichtungen Konventionsstaaten auferlegt sind, wenn sie mit Staaten zusammenarbeiten, die die EMRK nicht ratifiziert haben.<sup>14</sup>

Formatted: German (Germany)

Deleted: n

Deleted: r

Formatted: German (Germany)

#### 5. Strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen EMRK-Staaten

##### 5.1. "Collective enforcement within their jurisdiction"

Wenn man von dem Gedanken der gemeinsamen Verantwortung der Konventionsstaaten für die Beachtung der EMRK ausgeht, dürfte es für einen Beschwerdeführer keinen Unterschied machen, ob seine Rechte von einem oder von mehreren EMRK-Staaten verletzt worden sind. Art. 1 EMRK lautet: "The High Contracting Parties shall secure to everyone within their jurisdiction the rights and freedoms defined in Section I of this Convention."<sup>15</sup> Der Bürger hat deshalb einen Anspruch gegenüber der Gemeinschaft aller Konventionsstaaten. Es geht also nicht nur um das Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und einem einzelnen Staat, sondern auch um das Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und verschiedenen Staaten sowie um das Verhältnis zwischen mehreren Staaten untereinander. In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die Präambel ("collective enforcement") und auf die Möglichkeit der Staatenbeschwerde hinzuweisen. Es handelt sich deshalb um ein System mit gegenseitigen

Formatted: English (U.S.)

Formatted: English (U.S.)

Formatted: German (Germany)

<sup>13</sup> Siehe André Klip, Neuere Entwicklungen im europäischen Strafrecht und in der europäischen Zusammenarbeit in Strafsachen, 22. Strafverteidigertag vom 20.-22. März 1998 in Erfurt, 1999, S. 39-54.

<sup>14</sup> Nicht richtig ist, wie Donatsch meint, dass die EMRK auf die internationale Rechtshilfe nicht anzuwenden wäre, Andreas Donatsch, Konventionsrecht in Verfahren der kleinen Rechtshilfe, 114 Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1996, S.277-288.

<sup>15</sup> Siehe Rick Lawson, The Concept of Jurisdiction and Extraterritorial Acts of State, in: Gerard Kreijen (Ed.) State, Sovereignty, and International Governance, Oxford UP 2002, S.281-297.

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: English (U.S.)

Verpflichtungen.<sup>16</sup> Nach der Rechtsprechung des EGMR müssen sich Staaten darauf verlassen können, dass ersuchte Staaten ihre Verpflichtungen aus der Konvention einhalten.<sup>17</sup>

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Bei der "gemeinsamen Verantwortung" wird zurückgegriffen auf die Hess-Entscheidung: "joint responsibility could raise an issue!"<sup>18</sup> Entsprechende Ansätze finden sich auch in der Sari-Entscheidung: "Le manque de promptitude de la procédure de coopération internationale, à certains de ses stades, relevait de la responsabilité conjointe de la Turquie et du Danemark."<sup>19</sup> Der Gerichtshof zieht im Fall Sari aber eine falsche Schlussfolgerung und unterteilt das gesamte Strafverfahren in zwei unterschiedliche Abschnitte. Meiner Einsicht nach ist das falsch: Doppelte Verantwortung ist nicht zweimal die halbe Verantwortung. Mathematische Gesetze sind hier nicht anzuwenden! Es ist für die Frage, ob eine Beschwerde zugelassen wird oder nicht, unerheblich, nach welchem Mass die Haftung zwischen den beteiligten Staaten verteilt ist.<sup>20</sup> Wie im Zivilrecht gilt auch hier das Prinzip der Gesamtschuld.

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Im Fall Banković beschränkte der Gerichtshof Art.1 EMRK seinem Wesen nach auf die territoriale Grundlage der Staatsgewalt.<sup>21</sup> Eine extraterritoriale Ausdehnung der EMRK wird dadurch zwar nicht ausgeschlossen, aber sie stellt eine Ausnahme da. In Banković bestätigte der EGMR die Hauptregel (Territorium) mit der Hilfe der Theorie vom Rechtsraum (legal space/espace judiciaire): "The desirability of avoiding a gap or vacuum in human rights' protection has so far been relied on by the Court in favour of establishing jurisdiction only when the territory in question was one that, but for the specific circumstances, would normally be covered by the Convention."<sup>22</sup> Diese Passage halte ich von grosser Bedeutung für die internationale Zusammenarbeit. Bei der Rechtshilfe zwischen EMRK-Staaten bleibt alles, was rechtlich relevant ist, innerhalb des Geltungsbereichs der EMRK.

Formatted: German (Germany)

Formatted: English (U.S.)

Formatted: English (U.S.)

Formatted: German (Germany)

Wie Schermers meine ich, dass die Menschenrechten nur dann entsprechend ihrer Bedeutung ernst genommen werden, wenn auf dem Gebiet der Konventionsstaaten Vertragsverletzungen nicht akzeptiert werden.<sup>23</sup> In diesem Sinne ist zu erwähnen, dass der Europäischen Gerichtshof im Fall Krombach gegen Bamberski entschieden hat, dass die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen unterbleiben soll, wenn die Konventionsgarantien des Beklagten im Urteilsstaat offensichtlich verletzt wurden.<sup>24</sup>

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Es fehlt bislang an einem umfassenden Konzept einer Verantwortlichkeit gegenüber der EMRK, das danach differenziert, ob ein Konventionsstaat mit einem anderen

<sup>16</sup> EuGMR, 18. Januar 1978, Irland gegen Vereinigtes Königreich, Series A-Vol. 25, par. 239.

<sup>17</sup> Siehe EuGMR, 21. März 2002, Calabro gegen Italien und Deutschland, 59895/00 und EuGMR, 9. März 1999, Kustu gegen Italien, 33399/96. In der ersten Entscheidung heisst es: "(...) le tribunal et la cour d'appel ne pouvaient que faire confiance aux informations provenant de sources qualifiées ayant leur siège en Allemagne."

<sup>18</sup> EKomMR, 28. Mai 1975, Hess gegen Vereinigtes Königreich, 6231/73, DR 2, 72.

<sup>19</sup> EuGMR, 8. November 2001, Sari gegen Türkei und Dänemark, 21889/93, par. 91 und 99.

<sup>20</sup> Siehe EuGMR, 4. Juli 2001, Ilaşcu u.a. gegen Moldawien und die Russische Föderation, 48787/99.

<sup>21</sup> EuGMR, 12. Dezember 2001, Banković u.a. gegen Belgien und 16 andere NATO-Staaten, 52207/99: "The Court is of the view, therefore, that Article 1 of the Convention must be considered to reflect this ordinary and essentially territorial notion of jurisdiction, other bases of jurisdiction being exceptional and requiring special justification in the particular circumstances of each case." (par.61).

<sup>22</sup> Siehe Banković-Entscheidung, par. 80.

<sup>23</sup> Henry G. Schermers, The European Communities Bound by Fundamental Human Rights, 27 Common Market Law Review 1990, p.258.

<sup>24</sup> EuGH, 28. März 2000, Krombach gegen Bamberski, Rechtssache C-7/98. Vergleiche auch das (spätere) Urteil des EuGMR, 13. Februar 2001, Krombach gegen Frankreich, 29731/96, wobei der EGMR feststellte, dass tatsächlich das Recht auf ein rechtliches Gehör nicht gewährt wurde.

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: English (U.S.)

Formatted: English (U.S.)

Formatted: German (Germany)

Konventionsstaat oder mit einem Nicht-Konventionsstaat zusammenarbeitet. In verschiedenen Fällen betont der EGMR nachdrücklich den Umstand, dass zwei Konventionsstaaten zusammengearbeitet haben. Daraus leitet er bestimmte Verpflichtungen ab.<sup>25</sup> Für die Zusammenarbeit zwischen Konventionsstaaten gilt der Grundsatz: Der Bürger darf durch die Zusammenarbeit keine Schutzeinbußen erleiden. Es gibt keinen überzeugenden Grund dafür, warum bei Zusammenarbeit zwischen Konventionsstaaten das Schutzniveau der EMRK sinken sollte.<sup>26</sup>

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

## 5.2 Geteilte Verantwortung?

Nach der Feststellung einer Konventionsverletzung stellt sich die Frage, welcher Staat dafür verantwortlich ist oder ob vielleicht mehrere Staaten dafür haften. Bislang beschränkt sich die Rechtsprechung auf Einzelfälle. Ein Staat, dessen Gerichte im Ausland erhobene Beweise verwerten, verletzt die EMRK auch dann, wenn er selbst keine direkte Verantwortung für die Verletzung trägt.<sup>27</sup> Beschwerden gegen ersuchte Staaten sind äusserst selten. Im Jahr 1973 akzeptierte die Kommission eine Klage gegen Österreich mit Bezug auf eine Zeugenvernehmung für ein deutsches Verfahren.<sup>28</sup> Ein ersuchter Staat hat eine eigene Verantwortung auf Grund von Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK. Die Entscheidung stiess in der deutschsprachigen Literatur auf Ablehnung. Vogler meinte: "Die Beschwerde hätte sich deshalb nur gegen die Bundesrepublik Deutschland richten können, falls das erkennende Gericht die unter Verletzung von Art 6 Abs 3 Buchst d erlangten Beweise durch Verlesung des Protokolls über die Zeugeneinvernahme verwertet hätte."<sup>29</sup> Die Gesamtbeurteilung, ob ein faires Verfahren stattgefunden hat, muss vom ersuchenden Staat vorgenommen werden (5049/71 und 11853/85). Auch die neuere Rechtsprechung enthält keine grundlegenden und klaren Leitlinien zur Frage, welche Verantwortung den ersuchten und welche den ersuchenden Staat trifft. Im Fall Calabrò richtete die Klage sich sowohl gegen den rechtshilfeersuchenden Staat Italien, als auch gegen den ersuchten Staat Deutschland. Der Gerichtshof ging nicht auf die Klage gegen Deutschland ein.<sup>30</sup> Ich meine, dass auch ersuchte Staaten eine Verantwortung gegenüber der EMRK haben können, vor allem wenn aufgrund einer Gesamtbeurteilung des Verfahrens vorhersehbar ist, dass Art 6 EMRK verletzt worden ist. Auch dieses Kriterium stammt aus der Soering-Entscheidung.

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Im November 2001 entschied der EGMR im Fall Sari gegen Dänemark und die Türkei, dass die Verantwortung der beiden Staaten für die überlange Verfahrensdauer für jeden Staat einzeln beurteilt werden müsse. Da die Verfahrensdauer in Dänemark teilweise der Türkei zuzurechnen war, konnte Dänemark dafür nicht zur Verantwortung gezogen werden. Die Verfahrensdauer in der Türkei wurde aber teilweise Dänemark zugeschrieben.<sup>31</sup> Das ist merkwürdig, denn in anderen Fällen, in denen in Strafverfahren lange auf die Erfüllung eines Rechtshilfeersuchens gewartet werden musste, wurde die Verantwortung dem aburteilenden

Formatted: German (Germany)

<sup>25</sup> Siehe EuGMR, 18. April 2002, Aronica gegen Deutschland, 72032/01, par.2: "The Court also notes that in the present case the extradition is to a State Party to the Convention."

Formatted: English (U.S.)

Formatted: English (U.S.)

<sup>26</sup> André Klip, *The Decrease of Protection under Human Rights Treaties in International Criminal Law*, 68 *International Review of Penal Law* 1997, S.291-310, insbesondere S.307-309.

Formatted: German (Germany)

<sup>27</sup> EKomMR, 13. Juli 1987, X gegen Deutschland, 11853/85; EKomMR, 12. Juli 1978, X gegen Deutschland, 7779/77.

Formatted: German (Germany)

<sup>28</sup> EKomMR, 5. Februar 1973, X, Y und Z gegen Österreich, 5049/71, CD 43, S.38.

Formatted: German (Germany)

<sup>29</sup> Theo Vogler, *Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention*, Köln 1986, Hrsg. Heribert Golsong, S. 217-218, Rdnr. 555. Vergleiche auch Stefan Trechsel, *Die Verteidigungsrechte in der Praxis zur Europäischen Menschenrechtskonvention*, 96 *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 1979, S.383.

Formatted: German (Germany)

<sup>30</sup> EuGMR, 21. März 2002, Calabrò gegen Italien und Deutschland, 59895/00.

Formatted: German (Germany)

<sup>31</sup> EuGMR, 8. November 2001, Sari gegen der Türkei und Dänemark, 21889/93.

Formatted: German (Germany)



Staat zugerechnet.<sup>32</sup> Genauso ging die Kommission in einer früheren Entscheidung davon aus, dass entscheidend sind für die Verantwortung ob die beklagten Vertragsverletzungen dem EMRK-Staat zu zurechnen sind.<sup>33</sup>

**Deleted:** Das stimmt überein mit

**Deleted:** der Kommission die

**Deleted:** ging

**Formatted:** German (Germany)

**Deleted:** Massnahmen

**Formatted:** German (Germany)

**Deleted:** [Diesen Bezug verstehe ich nicht.]

Die älteren Entscheidungen der Kommission deuten darauf hin, dass man Beschwerden gegen mehrere Staaten nur ungern sieht, vor allem dann, wenn eigentlich gegen eine supranationale Organisation vorgegangen werden soll. In der klassischen Rechtshilfe scheint es so zu sein, als ob man eine Verantwortung für den ersuchende Staat akzeptiert, sich aber schwer tut mit einer selbstständigen Verantwortlichkeit des ersuchten Staates.

### 5.3 Die Übertragung von Kompetenzen

**Deleted:** der

**Deleted:** auf Internationale Organisationen

#### Internationale Organisationen

An sich ist die Tatsache, dass Kompetenzen durch einen Konventionsstaat an eine Internationale Organisation übertragen werden, kein Grund, um seine Verantwortung für die Einhaltung der Konventionsgarantien auszuschliessen. Die EMRK lässt an sich die Übertragung von Kompetenzen zu. Der Staat, der Kompetenzen überträgt, bleibt jedoch an seine Verpflichtungen gebunden.<sup>34</sup> Eine Bedingung der Europäischen Kommission für Menschenrechte für die Zulassung einer solchen Übertragung ist, dass das supranationale System über einen gleichwertigen Schutz ("equivalent protection") verfügt.<sup>35</sup> Im Dunkeln bleiben jedoch die Kriterien dafür, wie "equivalent" dieses internationale System schützen soll. Die abschließenden Ausführungen der Kommission im Fall M und Co gegen Deutschland lassen zudem offen, wie die Einhaltung des geforderten Schutzstandards sichergestellt werden soll: "The Commission has also taken into consideration that it would be contrary to the very idea of transferring powers to an international organisation to hold the member States responsible for examining, in each individual case before issuing a writ of execution for a judgment of the European Court of Justice, whether Article 6 of the Convention was respected in the underlying proceedings."<sup>36</sup> Was bleibt danach noch übrig an Verantwortung? Der Staat, der Kompetenzen überträgt, ist offensichtlich nicht verantwortlich für das, was der Empfänger damit anstellt.

**Formatted:** German (Germany)

**Formatted:** German (Germany)

**Formatted:** English (U.S.)

**Formatted:** English (U.S.)

**Formatted:** German (Germany)

Curtin hat in der Rechtsprechung drei Schritte festgestellt:<sup>37</sup> Wenn die Ausübung von Kompetenzen der internationalen Organisation die "jurisdiction" im Sinne von Art. 1 EMRK betrifft, dann ist die Übertragung von Kompetenzen relevant. Zweitens ist der Umfang relevant, in dem Konventionsstaaten Kompetenzen übertragen haben. Schließlich muss nur untersucht werden, ob ein "equivalent protection" geboten wird. Diese Methode ist zu kritisieren. Im voraus wird auf diese Weise der betreffenden Internationalen Organisation ein Persilschein ausgestellt. Auch wenn ein Statut "procedural safeguards" enthält, die im

**Formatted:** German (Germany)

<sup>32</sup> EuGMR, 27.6.2968, Neumeister gegen Österreich, Series A-Vol.8.

<sup>33</sup> EKomMR, 14. Juli 1977, X und Y gegen die Schweiz, 7289/75 und 7349/76.

<sup>34</sup> EKomMR, 9. Februar 1990, M. und Co. gegen Deutschland, 13258/87, Decisions and Reports 64, S.138. In dieser Entscheidung beruft die Kommission sich mehrmals auf ihrer Entscheidung 235/56.

<sup>35</sup> EKomMR, 13258/87. In gleicher Wortwahl: EKomMR, 10. Januar 1994, Heinz v. the Contracting States Party to the European Patent Convention insofar as they are High Contracting Parties to the European Convention on Human Rights, i.e. Austria, Belgium, Denmark, France, Germany, Greece, Ireland, Italy, Liechtenstein, Luxembourg, Netherlands, Norway, Portugal, Spain, Sweden, Switzerland, The United Kingdom, 21090/92, nicht veröffentlicht; EKomMR, 12. April 1996, Reber gegen Deutschland, 27410/95, nicht veröffentlicht.

<sup>36</sup> In Waite und Kennedy stellte der Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Frage, ob es Alternative Mittel gäbe, die EMRK-Rechte effektiv durchzusetzen. Siehe EuGMR, 18. Februar 1999, Waite und Kennedy gegen Deutschland, 26083/94, par.68.

<sup>37</sup> Curtin, S.248-250.

**Formatted:** German (Germany)

**Formatted:** German (Germany)

**Formatted:** German (Germany)

**Formatted:** German (Germany)

**Formatted:** German (Germany)

Einklang mit den Schutzstandards der Konvention stehen, sagt das noch nichts aus über ihre Handhabung in der Praxis. Dadurch ist der Schutz geringer, als wenn sich diese Organisation einfach an die Konvention zu halten hätte. Hinzu kommt, dass eine solche Schlussfolgerung (equivalent protection) auf die nationalen Gerichte gerade nicht angewendet wird, obwohl die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten die Garantien der EMRK inkorporiert haben. Trotzdem beansprucht der Gerichtshof – zu Recht – die Kontrolle, inwieweit die Praxis der Behörden und Gerichte den Vorgaben der Konvention genügt. Deshalb ist nicht nachvollziehbar, weshalb ausgegerechnet Internationalen Organisationen, die der EMRK nicht unterworfen sind, ein größerer Vertrauensvorschuß eingeräumt werden soll als den Behörden und Gerichten der Konventionsmitglieder.<sup>38</sup>

Formatted: German (Germany)

Deleted: [Im Fall Öcalan hat der Gerichtshof von der türkischen Regierung den Nachweis verlangt, daß das Haftprüfungsverfahren effektiv ist, und eine Verletzung von Art 5 Abs 4 angenommen, da die türkische Regierung keine aufhebenden Entscheidungen als Beispiele für erfolgreiche Beschwerden vorlegen konnte.]

Auch Lawson hat sich dagegen ausgesprochen, dass die Kommission bestimmten Internationalen Organisationen schon im voraus mit der Begründung ihr Vertrauen schenkt, es handle sich um “recognised standards of the administration of international justice.” Das muß sich erst noch in der Praxis zeigen.<sup>39</sup> Ausserdem ist schwer vorstellbar, dass der EuGMR **NB: passim im Text EuGMR oder EGMR? Ich stehe dem neutral gegenüber, auf jedem Fall vereinheitlichen!** einer von Konventionsstaaten gegründeten Organisation dieses Vertrauen nicht schenkt.<sup>40</sup> Lawson befürwortet dagegen ein “control responsibility prinzip”. Das bedeutet, dass der Staat, der vertragliche Verpflichtungen eingeht, als Kehrseite davon sich seiner Verantwortung nicht entledigen kann. Folglich sind alle Konventionsstaaten, die eine derartige Institution gründen, für die Einhaltung der Konventionsgarantien durch die Institution verantwortlich. Fraglich ist aber, ob diese Verantwortung auch den Gaststaat trifft, der eine solche Organisation aufnimmt.<sup>41</sup>

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

In ihrer früheren Rechtsprechung stellte die Kommission durchweg darauf ab, ob die vertraglichen Verpflichtungen vor oder nach dem Beitritt zur EMRK entstanden sind. Aus der Hess-Entscheidung wird deutlich, dass Verpflichtungen die nach dem Inkrafttreten der EMRK eingegangen worden sind, ein Problem darstellen können.<sup>42</sup> Das wird in der Rechtssache 182/56 deutlich. In diesem Fall waren die Richter des United States Court of Restitution Appeals (Wiedergutmachungsgericht) amerikanischer Herkunft, ebenso wie das Recht, auf dessen Grundlage sie Recht sprachen.<sup>43</sup> Es kommt hier darauf an, ob Richter in internationalen Strafgerichtshöfen “sit in their capacity as national judges”, wie es der EuGMR in Drozd und

Deleted: s

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

<sup>38</sup> Curtin, S.249. Im Fall Öcalan hat der Gerichtshof von der türkischen Regierung den Nachweis verlangt, daß das Haftprüfungsverfahren effektiv ist, und eine Verletzung von Art 5 Abs 4 angenommen, da die türkische Regierung keine aufhebenden Entscheidungen als Beispiele für erfolgreiche Beschwerden vorlegen konnte. Wenn man Vertragspartnern dieses Vertrauen nicht schenkt, warum dann bedinglos an Internationale Organisationen geben?

Formatted: German (Germany)

<sup>39</sup> Rick Lawson, Het EVRM en de Europese Gemeenschappen, Deventer 1999, Diss. Leiden, S.354.

<sup>40</sup> Siehe auch Lawson, S. 503.

<sup>41</sup> Lucius Cafilisch, The Rome Statute and the European Convention on Human Rights, 23 Human Rights Law Journal 2002, S.9-10, sowie Göran Sluiter, Naleving van de rechten van de mens door internationale straftribunalen, NJCM-Bulletin 2002, S.699-713.

<sup>42</sup> Siehe J. van der Velde, Grenzen aan het toezicht op de naleving van het EVRM, Diss. Leiden 1997, S.187.

Siehe auch 235/56 und 655/59 EKMR, 3. Juni 1960, X gegen Deutschland, 655/59, Yearbook 1960, S.280.

<sup>43</sup> EKomMR, 8. März 1957, 182/56, X gegen Deutschland, Annuaire 1957, S.167. Das Gericht “se trouvait placée en dehors de l’ordre juridictionnel de la République Fédérale d’Allemagne.” Ähnlich 235/56, sowie EKomMR, 10. Juli 1967, X gegen Deutschland, 2457/65, Collections of Decisions 24, S.43. Frowein fand die Teilnahme französischer Richter in andorranischen Gerichten ausreichend für eine französische Verantwortung. Siehe Opinion dissidente de Monsieur J.A. Frowein à laquelle se rallient MM. J.C. Soyer, H. Vandenberghe et L. Rozakis, EKomMR, Bericht vom 11. Dezember 1990, Drozd und Janousek gegen Frankreich und Spanien, 12747/87.

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Janousek ausdrückt.<sup>44</sup> Erst wenn das so ist, kann es dazu führen, dass das Herkunftsland des Richters die Verantwortung zu tragen hat für EMRK-Verletzungen.

Formatted: German (Germany)

Beschwerden gegen ein Staatenkollektiv hatten immer schon schlechte Aussichten. Auch die neuere Rechtsprechung gibt wenig Hoffnung auf eine Wende, wie der Fall Segi und Gestoras gegen 15 EU-Staaten bestätigt. Die Beschwerdeführer wandten sich dagegen, daß sie in einer Liste verschiedener Massnahmen der EU gegen den Terrorismus erwähnt wurden, ohne die Möglichkeit zu haben, hiergegen Rechtsmittel einzulegen.<sup>45</sup> Hauptgrund für die Abweisung der Klage ist hier, dass die Rechtsinstrumente an sich nicht die Rechte des Beschwerdeführers verletzen. Die Konventionsgarantien sind erst dann berührt, wenn die EU-Instrumente nach der Umsetzung in das nationale Recht auch tatsächlich in der Praxis angewendet werden. Die Voraussetzung einer tatsächlichen Verletzung der Rechte fehlte in einem Fall, der durch das erstinstanzliche Gericht der EG entschieden wurde. In einem Eilverfahren wies der Präsident den Antrag verschiedener in Schweden wohnhafter Somalier zurück, die Rechtsinstrumente einstweilen für ungültig zu erklären.<sup>46</sup>

Deleted: [Den Zusammenhang in diesem Abschnitt habe ich nicht ganz verstanden.]¶

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Deleted: a

Formatted: English (U.S.)

Es gibt verschiedene Gründe für eine Unzulässigkeit ratione personae. Formeller Grund ist, dass die EG keine Partei der EMRK ist. In der Sache CFDT drückte die Kommission es so aus: "In so far as the application is directed against "the Member States jointly", the Commission finds that the applicant has not defined what it means by this."<sup>47</sup> Alkema kommentierte diese Entscheidung als eine Lücke im Schutzsystem der Konvention.<sup>48</sup> Es fällt auf, dass in zwei Fällen, in denen ein Konventionsstaat mit einem anderen Konventionsstaat verantwortlich war, hypothetisch von einer gemeinsamen Verantwortung beider Staaten gesprochen wurde.<sup>49</sup>

Formatted: English (U.S.)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

#### Gaststaatprobleme

In diesem Zusammenhang sind auch die Klagen von Naletilić gegen Kroatien und Milošević gegen die Niederlande interessant.<sup>50</sup> Naletilić beklagte sich darüber, dass Kroatien ihn einem parteiischen Gericht ausliefere. Der EuGMR erklärte seine Beschwerde für unzulässig, weil: "Involved here is the surrender to an international court which, in view of the content of its Statute and Rules of Procedure, offers all the necessary guarantees including those of impartiality and independence." Die Klage von Milošević war unzulässig, weil der innerstaatliche Rechtsweg nicht erschöpft worden war. Sie gilt in den Niederlanden aber als Vorbotin für kommende Fälle. Für den Gaststaat sind ferner die Verpflichtungen gegenüber anderen Personen als dem Angeklagten wichtig. So behauptete der Zeuge Opacić, dass ihm bei seiner Rückkehr in Bosnien eine unmenschliche Behandlung drohte. Weder der Jugoslawiengerichtshof, noch das LG Den Haag ging darauf ein, weil er keine Beweise für

Formatted: German (Germany)

Formatted: English (U.S.)

Formatted: German (Germany)

<sup>44</sup> EuGMR, 26. Juni 1992, Drozd und Janousek gegen Frankreich und Spanien, Serie A-Vol. 240.

<sup>45</sup> EuGMR, 23. Mai 2002, Segi et autres contre 15 Etats et Gestoras Pro-Amnistia contre 15 Etats, 6422/02 und 9916/02.

<sup>46</sup> Ordonnance Président du Tribunal de Première Instance, 7. Mai 2002, T-306/01 R, Aden/ Ali/ Yusuf/ Al Barakaat International Foundation contre Conseil de l'Union européenne et Commission des Communautés européennes.

<sup>47</sup> EKomMR, 10. Juli 1978, CFDT gegen European Communities, alternatively their Member States a) jointly and b) severally, 8030/77, Decisions and Reports 13, S.231.

<sup>48</sup> E.A. Alkema, Comment, the EC and the European Convention on Human Rights – Immunity and impunity for the community?, Common Market Law Review 1979, S.498-508.

<sup>49</sup> EKomMR, 18. Januar 1989, Vearncombe u.a. gegen Vereinigtes Königreich und Deutschland, 12816/87, Decisions and Reports 59, S.186. EKomMR, 28. Mai 1975, Hess gegen Vereinigtes Königreich, 6231/73, DR 2, 72.

<sup>50</sup> EuGMR, 19. März 2002, Milošević gegen die Niederlande, 77631/01; EuGMR, 4. Mai 2000, Naletilić gegen Kroatien, 51891/99.

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: English (U.S.)

Formatted: English (U.S.)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

seine Behauptung vorlegen konnte.<sup>51</sup> Im Jahr 2003 hat der EuGMR jedoch eine ähnliche Beschwerde teilweise zugelassen.<sup>52</sup> Zweimal klagte Milošević bereits in einem Eilverfahren gegen die Niederlande. Der Präsident des Landgerichts Den Haag erklärte sich für inkompetent, über eine Verletzung von Art. 6 EMRK zu entscheiden, und verwies auf die rechtlichen Möglichkeiten vor dem Jugoslawienstrafgerichtshof.<sup>53</sup> Auch im niederländischen Parlament ist das besondere Problem des Gaststaates mit Bezug auf den Internationalen Strafgerichtshof nicht unerwähnt geblieben.<sup>54</sup> Nach ausführlichen Diskussionen im Parlament legte der Justizminister eine Notiz zur Beantwortung der Frage vor, ob ein Konventionsstaat, der als Gaststaat einer Internationalen Institution fungiert, für das Handeln dieser Institution nach den Grundsätzen der EMRK verantwortlich ist.<sup>55</sup> Nach Auffassung der Regierung bleibt eine Restverantwortung bestehen,<sup>56</sup> wenn es sich um flagrante und schwerwiegende Verletzungen der EMRK handelt. Diese Position kann sich auf eine Entscheidung der Kommission aus dem Jahre 1958 stützen. Dort heisst es, dass die alleinige Tatsache, dass ein Gericht sich auf dem Territorium eines Staates befindet, noch nicht die Verantwortung des Staates für dessen Wirken nach sich zieht.<sup>57</sup> Andererseits ist auf dem Fall Matthews zu verweisen. In diesem Fall wurde offenbar, dass der Abschluss von internationalen Verträgen die Reichweite der Konventionsgarantien nicht nur verringern, sondern auch vergrößern kann.<sup>58</sup>

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

## 6. Zusammenarbeit mit Nichtkonventionsstaaten

Im berühmten Fall Soering (Auslieferung bei drohender Todesstrafe in den USA) meinte der Gerichtshof: "In interpreting the Convention regard must be had to its special character as a treaty for the collective enforcement of human rights and fundamental freedoms. Thus the object and purpose of the Convention as an instrument for the protection of individual human beings require that its provisions be interpreted and applied so as to make its safeguards practical and effective."<sup>59</sup>

Formatted: English (U.S.)

Formatted: English (U.S.)

<sup>51</sup> Siehe Decisions Relating to the False Testimony of Opacić, in: André Klip and Göran Sluiter (eds.) Annotated Leading Cases of International Criminal Tribunals, The International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia 1993-1998, Antwerpen 1999, S.205-216; sowie LG Den Haag, 30. Mai 1997.

Formatted: English (U.S.)

<sup>52</sup> Siehe EuGMR, 13. März 2003, Šijaku gegen der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, 8200/02.

Formatted: German (Germany)

<sup>53</sup> Präsident LG Den Haag, 26. Februar 2002, Milošević gegen den ICTY und gegen die Niederlande, LJN: AD9602.

Formatted: German (Germany)

<sup>54</sup> Die niederländische Regierung konnte sich vorstellen, dass in extremen Situationen die Überstellung an dem Internationalen Strafgerichtshof ein "flagrant denial" im Sinne vom Artikel 6 EMRK darstellt. Siehe Kamerstukken II, 2001-2002, 28098 (R1704), Nr.3, S.7. Es liegt bei den internationalen Strafgerichtshöfen deutlich anders als beim Schottischen Strafgericht in den Niederlanden (Lockerbie-Fall). Die lybischen Angeklagten konnten sich mit Beschwerden direkt an das Vereinigte Königreich, nicht an die Niederlande, wenden. Siehe André Klip und Mark Mackarel, The Lockerbie Trial, A Scottish Court in the Netherlands, 70 International Review of Penal Law 1999, S.777-819.

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

<sup>55</sup> Siehe Kamerstukken II, 2001-2002, 28098 und 28099, nr.11, sowie Stenografisch verslag van een wetgevingsoverleg van de vaste commissie voor Justitie, Kamerstukken II, 2001-2002, 28098 und 28099, Nr.12, S. 1-32.

Formatted: English (U.S.)

<sup>56</sup> Auch Caflich spricht von einer "residual responsibility" (S. 1-12), obwohl er die eher für die EMRK Partei-Staaten insgesamt sieht, als nur für den Gaststaat.

Formatted: German (Germany)

<sup>57</sup> EKomMR, 10. Juni 1958, 235/56, X und Y gegen Deutschland, Yearbook 2 (1958-1959), S.256: "it is clear that, in general, a State does not have responsibility for the acts or omissions of an international tribunal merely by reason that it has its seat and exercises its functions on the territory of that State; otherwise it could be said that, for example, the Netherlands Government had responsibility for the acts or omissions of the International Court of Justice itself which sits at The Hague."

Formatted: English (U.S.)

Formatted: German (Germany)

<sup>58</sup> EuGMR, 18. Februar 1999, Matthews gegen Vereinigtes Königreich, 24833/94.

<sup>59</sup> EuGMR, 7. Juli 1989, Soering gegen Vereinigtes Königreich, Series A-Vol. 161, par.87.

Formatted: German (Germany)

Aus der Öcalan-Entscheidung geht hervor, dass die Reichweite des Schutzes der EMRK geringer wird, wenn EMRK-Staaten mit anderen Ländern zusammen arbeiten. Die Frage, ob das Recht des Staates eingehalten wurde, in das sich der Beschwerdeführer geflüchtet hat, muss nur untersucht werden, wenn es sich um einen Vertragsstaat handelt.<sup>60</sup> Bei Nichtmitgliedern bleibt aus Sicht des EuGMR nur festzustellen, dass die Souveränität des jeweiligen Landes nicht verletzt wurde.

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

In einem Fall der Anerkennung einer (zivilrechtlichen) Entscheidung aus einem Nichtkonventionsstaat sagte der EuGMR: "The Court's task therefore consists not in examining whether the proceedings before the ecclesiastical courts complied with Article 6 of the Convention, but whether the Italian courts, before authorising enforcement of the decision annulling the marriage, duly satisfied themselves that the relevant proceedings fulfilled the guarantees of Article 6. A review of that kind is required where a decision in respect of which enforcement is requested emanates from the courts of a country which does not apply the Convention."<sup>61</sup> Diese Entscheidung geht erheblich weiter als Drozd und Janousek.<sup>62</sup>

Formatted: English (U.S.)

Formatted: English (U.S.)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Bei Nichtkonventionsstaaten kann man nicht davon ausgehen, dass der andere Staat die Garantien der EMRK respektiert. Liegt die Grenze der Zusammenarbeit mit Nichtkonventionsstaaten bei einer "flagrant denial of justice"?<sup>63</sup> Bisher hat der EuGMR solche Fälle der flagranten Rechtsverletzung nur hypothetisch betrachtet. Würde man bei Nichtkonventionsstaaten verlangen, dass alle Bestimmungen der EMRK eingehalten werden, dann könnte sich das sehr negativ auf die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen auswirken.<sup>64</sup> Auch wenn man das akzeptiert, stellt sich die Frage, wo die Grenze liegt. Entscheidend muß es dabei auf die Interessen des Betroffenen ankommen, so daß die Antwort unterschiedlich ausfallen kann: Wenn einem Auslieferungsersuchen nicht stattgegeben wird, weil dem Angeklagten vor den Gerichten des ersuchenden Staates kein faires Verfahren garantiert werden kann, ist der Betroffene damit ausreichend geschützt. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn er überstellt werden will, um seine Strafe "zu Hause" abzusitzen, oder wenn entlastende Beweishilfe geleistet werden muss. In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung im Fall Pellegrini nur schwer zu verstehen.<sup>65</sup> Hier verlangt der EuGMR von den italienischen Gerichten eine ausnahmslose Überprüfung, ob Art. 6 EMRK vom anderen Staat nicht verletzt wurde.<sup>66</sup>

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

<sup>60</sup> EuGMR, 12. März 2003, Öcalan gegen die Türkei, 46221/99, par.92. Ähnlich schon EKomMR, 24. Juni 1996, Sanchez Ramirez gegen Frankreich, 28780/95, DR 86B, S.155.

Formatted: German (Germany)

<sup>61</sup> EuGMR, 10. Juli 2001, Pellegrini gegen Italien, 30882/96, par.40.

Formatted: German (Germany)

<sup>62</sup> EuGMR, 26. Juni 1992, Drozd und Janousek gegen Frankreich und Spanien, Serie A-Vol. 240. Eine vergleichbare Entscheidung ist EuGMR, 24. Oktober 1995, Iribarne Perez gegen Frankreich, Series A-Vol. 325-C.

Formatted: German (Germany)

<sup>63</sup> EuGMR, 26. Juni 1992, Drozd und Janousek gegen Frankreich und Spanien, Serie A-Vol. 240. Siehe auch Opinion dissidente de Monsieur J.A. Frowein à laquelle se rallient MM. J.C. Soyer, H. Vandenberghe et L. Rozakis, EKomMR, Bericht vom 11. Dezember 1990, Drozd und Janousek gegen Frankreich und Spanien, 12747/87: "La responsabilité de la France pourrait néanmoins être exclue si elle n'avait pas de possibilités de garantir en fait le respect des droits de la Convention."

Formatted: German (Germany)

<sup>64</sup> EKomMR, 11. Dezember 1990, 12747/87, Publ. ECHR, Series A, vol. 240, par. 144 und 148, Drozd und Janousek gegen Frankreich und Spanien.

Formatted: German (Germany)

<sup>65</sup> Sie ist auch im Widerspruch mit der Iribarne Perez-Entscheidung: "The Court is not required to ascertain whether the criminal proceedings conducted against the applicant in Andorra (...) satisfied each of the conditions laid down in Article 6." EuGMR, 24. Oktober 1995, Iribarne Perez gegen Frankreich, Series A-Vol. 325-C, par.29.

Formatted: English (U.S.)

Formatted: German (Germany)

<sup>66</sup> EuGMR, 10. Juli 2001, Pellegrini gegen Italien, 30882/96, par.40. Jedoch ist eine ähnliche Meinung bereits in der Concurring Opinion von Matscher, sowie in der Joint Dissenting Opinion von Macdonald, Bernhardt, Pekkanen and Wildhaber zu der Drozd und Janousek-Entscheidung zu finden.

Formatted: German (Germany)

Meiner Meinung nach kann dieses Problem nicht dadurch gelöst werden dass der Betroffene auf die Garantien des Art 6 EMRK verzichtet.<sup>67</sup>

**Deleted:** [Eigener Vorschlag: Kann

**Deleted:** nicht

**Formatted:** German (Germany)

**Deleted:** verzichten? Ein derartiger Verzicht könnte in dem Antrag liegen, die an sich ungerechtfertigte Freiheitsstrafe im Heimatstaat zu verbüßen. Und im Fall Pellegrini ging es um eine zivilrechtliche Entscheidung. Hier gelten doch ganz andere Grundsätze (Dispositionsmaxime, Parteiverfahren usw..)]

**Formatted:** German (Germany)

**Formatted:** German (Germany)

Bei absoluten Rechten ist kein Raum für Unterschiede. Sie stehen nicht zur Disposition. So untersuchte der EuGMR in einem Fall gegen das Vereinigte Königreich, ob die Abschiebung eines Asylbewerbers nach Deutschland, der möglicherweise eine weitere Abschiebung nach Sri Lanka folgen würde, gegen Art. 3 EMRK verstieß.<sup>68</sup> Dabei stellte er fest, dass keine Gefahr bestand, dass Deutschland den Beschwerdeführer unter Verletzung der EMRK weiter abschieben würde. Da die Behörden des Vereinigten Königreichs ausreichend die Vereinbarkeit des deutschen Verfahrens mit der EMRK geprüft hatten, durfte die Abschiebung des Beschwerdeführers nach Deutschland angeordnet werden.<sup>69</sup>

## 7. Sonstige Alternativen zur Wiederherstellung des EMRK-Schutzes

### 7.1. EG und EU werden Partei bei der EMRK

Völkerrechtlich besteht die Möglichkeit, dass die EG/EU mittels eines Protokolls der EMRK beitrifft. Nach dem Gutachten 2/94 des EuGH bedarf es jedoch zuvor einer Vertragsänderung, bevor die EG/EU der EMRK beitreten kann. Der Gerichtshof hat die Frage als ein reinjuristisches Problem betrachtet.<sup>70</sup> Über die Notwendigkeit des Beitritts aus der Sicht der Interessen der Bürger sagt das Gutachten nichts aus. Die Rechtslage hat sich seit dem Jahr 1994 erheblich geändert. Der Vertrag von Amsterdam wurde geschlossen. Die Rolle des EuGH beschränkt sich auf die Auslegung und die Feststellung der Gültigkeit der Instrumente der 3. Säule. Art. 6 des Vertrags von Amsterdam besagt, dass die EMRK zu den Prinzipien der EU gehört. Das bedeutet jedoch nicht, dass damit schon der Kontrollmechanismus der EMRK auf die EU anzuwenden ist. Deshalb wäre eine Ratifikation notwendig. Wenn die EG Mitglied der EMRK wäre, dann wäre der Rechtsgang bis zum Gerichtshof der Ausnutzung nationaler Rechtsmittel gleich zu stellen.<sup>71</sup>

**Formatted:** German (Germany)

**Formatted:** German (Germany)

**Formatted:** German (Germany)

### 7.2 Der EG-Gerichtshof

Ein Bürger, dessen Konventionsrechte verletzt werden, wird sich nicht mit seiner Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof wenden können, weil Strafverfahren nur als Vorabentscheidung vom EuGH entschieden werden können.<sup>72</sup> Das bedeutet, dass der Bürger zunehmend Rechtsschutz verliert, je mehr die Zusammenarbeit an Bedeutung gewinnt. Im Amsterdamer Vertrag ist eine Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof gerade dort ausgeschlossen, wo sie am allernötigsten wäre. Der Gerichtshof ist laut Art. 35 Abs. 5 nicht

**Formatted:** German (Germany)

<sup>67</sup> Die Amerikanische Auffassung diesbezüglich ist deutlich anders. Vor Überstellung muss der Amerikanische Staatsangehörige ausdrücklich auf seine Verfassungsrechte verzichten. Siehe zum Beispiel United States Court of Appeals, Second Circuit, Rosado v. Civiletti, 23 April 1980, 621 F2d 1179-1201.

**Formatted:** German (Germany)

**Formatted:** English (U.S.)

<sup>68</sup> Es handelt sich hierbei um die sogenannte Dublin-Konvention. Danach kann ein Asylbewerber sofort abgeschoben werden zu dem Mitgliedstaat wo er als erste Asyl beantragen konnte.

**Formatted:** German (Germany)

<sup>69</sup> EuGMR, 7. März 2000, T.I. gegen Vereinigtes Königreich, 43844/98.

<sup>70</sup> Gutachten 2/94, 28.03.1996, Slg.I 1759.

**Formatted:** German (Germany)

<sup>71</sup> Henry G. Schermers, The European Communities Bound by Fundamental Human Rights, Common Market Law Review 1990, S.257. Siehe auch schon EKomMR, 19. Januar 1989, Dufay contre les Communautés Européennes, subsidiäremment, la collectivité de leurs Etats Membres et leurs Etats Membres pris individuellement, 13539/88, nicht veröffentlicht.

**Formatted:** English (U.S.)

<sup>72</sup> Siehe dazu Roland Bank und Nico Keisch, Europol und die Garantien der EMRK, Rechtsvergleichendes Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Grundrechtsschutz, Band 5/2, Freiburg im Breisgau 2001, S. 7-27.

**Formatted:** German (Germany)

für die Überprüfung von Massnahmen der Polizei zuständig. Nationale Gerichte trauen sich jedoch kaum zu, über Rechtsfragen der internationalen Zusammenarbeit zu urteilen, weil man bei jeder Entscheidung immer auch eine Aussage über fremdes Recht macht. Dies hat zur Folge, dass es häufig an einem Forum mangelt, um eine Beschwerde einzureichen. Sollte man den EuGH hiermit beauftragen, dann hätte das den wesentlichen Vorteil, dass dadurch die Zahl der Rechtswege nicht vergrössert würde. Auf der anderen Seite würden jedoch Zeit und Energie gespart. Eine derartige Lösung hat jedoch den Nachteil, dass der EuGH die Konvention eigenständig auslegt, so daß sich für die EU ein anderer Menschenrechtsstandard herausbilden könnte. Faktisch würde sich die EU/EG vom Europarat trennen. Zudem würde dem Bedarf an einer Kontrolle ausschliesslich aus der Perspektive der Menschenrechte auf diese Weise keine Rechnung getragen.

### 7.3. Selbstvornahme der Rechtshilfe durch den Forum-Staat

Die Anzahl der Probleme könnte verringert werden, wenn der ersuchende Staat selbst die Rechtshilfe (z.B. eine Vernehmung) durchführt. Dann ist die Verantwortung klar, denn ohne Frage haftet ein Staat für die Handlungen seiner Organe auf fremdem Territorium.<sup>73</sup> In diese Richtung gehen verschiedene Verträge und auch die zunehmende Staatenpraxis.

Formatted: German  
(Germany)

### 8. Schlussbemerkungen

Die Analyse der Rechtsprechung der Konventionsorgane führt zu dem Ergebnis, dass der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Rahmen der Rechtshilfe eine gemeinsame Verantwortlichkeit für Verletzungen der Garantien der EMRK korrespondiert. Die Intensität der Zusammenarbeit in Europa verlangt einen lückenfreien Schutz der EMRK. Der Rechtsschutz des Bürgers darf im vereinten Europa nicht geringer sein als in jedem einzelnen Staat! Zusätzlich heisst dann die Konsequenz, dass die Feststellung des verletzenden Staates nicht die Aufgabe des Beschwerdeführers ist. Auch das folgt aus dem "practical and effective-test" (Soering).

Es wird auch deutlich, dass die Frage, ob ein Staat in der internationalen Rechtshilfe für die Einhaltung der Konventionsgarantien verantwortlich ist, je nach der Art der Rechtshilfeleistung und der einschlägigen Konventionsgarantie unterschiedlich beantwortet wird. Darin liegt ein Grund für die Kasuistik der Rechtsprechung. Gleichzeitig bedeutet es, dass es schwierig ist, allgemeine Regel dafür zu formulieren, wann ein Beschwerdeführer "within their jurisdiction" im Sinne von Art 1 EMRK ist.

<sup>73</sup> EuGMR, 31. Januar 2002, Adali gegen die Türkei, 38187/97.

Formatted: German  
(Germany)